

Anlage

Zu beachten sind die Vorschriften des § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995, die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Hansestadt Wipperfürth vom 11.07.2018 und die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 12.03.1996 in den jeweils gültigen Fassungen sowie der Straßenbeleuchtungsvertrag vom 20.12.2004.

Vorgabe	Grundlage
Plakate dürfen eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten.	§ 4 Abs. 5 Straßenbeleuchtungsvertrag
Keine Plakatierung im historischen Stadtkern, Hochstraße, Marktplatz, Marktstraße, Untere Straße, auf dem Surgerès-Platz, Lüdenscheider Straße vor Haus-Nr. 1 -8, an den Laternenmasten vor dem Haus Leiersmühle 11 und vor dem Haus Rielenkamp 1a	§ 4 Abs. 1 g i.V.m. § 5 Abs. 1 Sondernutzungssatzung
An Laternenmasten dürfen Plakate nur mit Kabelbindern oder kunststoffummantelten Draht befestigt werden.	§ 4 Abs. 5 Straßenbeleuchtungsvertrag
Das Auf- und Abhängen oder die Wahlsichtwerbung selber dürfen keine Beschädigungen am Laternenmast oder der Straße entstehen lassen.	§ 4 Abs. 5 Straßenbeleuchtungsvertrag
Plakate müssen so angebracht werden, dass sie sich nicht durch Wind oder andere Witterungseinflüsse lösen können.	§ 4 Abs. 5 Straßenbeleuchtungsvertrag
Die Befestigung an Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, Wartehäuschen, Brückengeländern, Bäumen, Haltestellen, Strom- und Ampelschaltkästen, Signalanlagen, Abfallbehältern, Sammelcontainern sowie auf Mittelinseln, Querungshilfen, Kreisverkehren, Kreuzungen und Straßeneinmündungen ist nicht gestattet, ebenso dürfen Markierungszeichen für Wander- und Radwege sowie die Markierung eines Lampenmastes mit Halbnachtschaltung nicht verdeckt werden.	§ 5 Abs. 1 Ordnungsbehördlichen Verordnung
Falls bereits ein Plakat angebracht ist, darf kein weiteres auf gehangen werden.	§ 4 Abs. 5 Straßenbeleuchtungsvertrag
Plakate, die auf eine andere Veranstaltung hinweisen, dürfen nicht überklebt oder entfernt werden.	
An einem Masten darf jeweils nur ein Plakat angebracht werden.	§ 4 Abs. 5 Straßenbeleuchtungsvertrag
Wahlsichtwerbung in Bodennähe darf nur angebracht werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigung oder Behinderung des Fußgängers oder Radfahrers entsteht.	§ 5 Abs. 1 Sondernutzungssatzung
Über Geh- und Radwegen ist ab Bordsteinkante eine lichte Höhe von mindestens 2,25 m freizuhalten.	Analog zu den sich aus der HAV ergebenden Höhenangaben; Industriennorm für Aufstellvorrichtungen von Verkehrszeichen, Anlage 4 Nr. 2.8
Bei Dreiecksständen ist eine Gehwegrestbreite von 1,50 m freizuhalten. Auf Radwegen ist das Aufstellen unzulässig. Es ist darauf zu achten, dass es durch die Aufstellung zu keiner Sichtbehinderung kommt.	§ 25 Abs. 1 StVO in Anlehnung an die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)
Wahlsichtwerbung ist bis zu drei Monate vor der Wahl zulässig und bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.	Ausarbeitung Deutscher Bundestag WD 3 -3000 - 315/14
Die Befestigung der Wahlsichtwerbung ist ebenfalls zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.	
Bei Nichtabnahme der Wahlwerbung wird diese kostenpflichtig durch den hiesigen Bauhof entfernt	